

§ 3 SN-15183 (Sachsen) — Schutzzweck

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes
„Kirstenmühle-Schanzenbachtal“

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung und Entwicklung der aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen wertvollen naturnahen Hang- und Schluchtwälder sowie der sonstigen naturnahen Wälder (zum Beispiel Wald im Bereich von Felsköpfen, Erlen-Eschen-Wald an Bächen) bei größtmöglicher Kontinuität des Waldbestands, der Nutzung der Möglichkeiten der Naturverjüngung, einschließlich eines möglichst naturnahen Alt- und Totholzanteils als Habitat zahlreicher spezialisierter Tierarten sowie der kleinflächigen Pflege historischer Waldbewirtschaftungsformen (Mittel- und Niederwald);
2. die langfristige Entwicklung der nicht naturnah bestockten Bereiche durch Waldumbau hin zu naturnahen, reich strukturierten und standortgerechten Laubmischwaldbeständen;
3. die Erhaltung und die die wertgebende Biotopstruktur pflegende Entwicklung der felsigen Waldgrenz- und der waldfreien Standorte am Muldetalhang als kleinflächige, natürliche beziehungsweise naturnahe Habitats beziehungsweise Wuchsorte von empfindlichen Offenlandarten, wie Nelkenschwingel (*Aira praecox*) und Dreizahn (*Danthonia decumbens*);
4. die Erhaltung und Entwicklung des reich strukturierten Wald-Wiesen-Mosaiks, insbesondere die Verzahnung der Grünlandbereiche mit wenig erschlossenen und daher störungsarmen Wäldern;
5. Sicherung und Entwicklung artenreicher Waldmäntel mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen als wichtigem biotopverbindendem Element zwischen Wald und Offenland;
6. Entwicklung der bislang intensiv genutzten Grünlandflächen zu artenreichen Frisch- und Feuchtwiesen durch geeignete extensive Nutzung beziehungsweise Pflege;
7. die Zulassung einer möglichst weitgehend natürlichen Entwicklung des Schanzenbachs und seiner Zuflüsse (natürliche Gewässerdynamik) und die Erhaltung und Entwicklung der ökologische Durchgängigkeit;
8. die Erhaltung und Entwicklung der Stillgewässer – vor allem Giksteich und Maschinenteich – als Habitat bedrohter Arten (insbesondere Amphibien);
9. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege der gewässerbegleitenden Bestände des aus einheimischen, standortgerechten Gehölzarten aufbauenden Bachauewaldes sowie insgesamt die naturnahe Entwicklung des Gewässerumfeldes;
10. der Schutz der natürlichen Entwicklung der Populationen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere jener der seltenen, bedrohten und streng geschützten Arten der naturnahen Wälder und naturnahen Waldgrenzstandorte innerhalb und außerhalb des Waldes sowie der Gewässer und der naturnahen Grünlandstandorte.

Zitiervorschlag: § 3 SN-15183 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-15183/3>